I. Abschnitt: Verwaltungsordnung für das Informations-. Kommunikations- und Medienzentrum (IKM), Geschäftsbereich Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) vom 8. August 2003

II. Abschnitt: Benutzungsordnung vom 4.2.1998

Am 4.2.1998 hat der Verwaltungsrat der Universität Tübingen die Verwaltungs- und Benutzerordnung geändert durch Ergänzungen zu §7 (Nutzerkreis) und §8 (Absatz 4

§ 7 Benutzerkreis § 8 Zulassungsverfahren § 9 Rechte und Pflichten § 10 Ausschluss und Rücktritt § 11 Haftung § 12 Rangstufen der Nutzung § 13 Entgeltberechnung §

§ 7 Benutzerkreis

(1) Die Mitglieder der Universität Tübingen (§ 6 UG) und die nach § 54 Abs. 4UG angenommenen Doktoranden sowie Mitglieder der Einrichtungen, für die das ZDV miterrichtet wurde, können die Leistungen des ZDV zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung und der sonstigen Aufgaben der Universität nach § 3 UG in Anspruch nehmen.

G/20 Über § 7 Abs. 1 hinaus können Personen und Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken und/oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen als Benutzer des ZDV zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZDV durch Mitglieder, insbesondere von Abs. 1, für Zwecke der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteile des Nutzungsverhältnisses

§ 8 Zulassungsverfahren
(1) Die Benutzung des ZDV ist schriftlich beim ZDV zu beantragen. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie der Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke sind für diesen Antrag zu

Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm auf diesen Antrag zugeteilte Abrechnungs-Nummer nur für die im Antrag genannten Zwecke und Leistungsempfänger einzusetzen.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Datenverarbeitungskapazität; sie kann mit einer Begrenzung der nutzbaren Betriebsmittel sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Zulassung kann insbesondere versagt, zurückgenommen, widerrrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn

- kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt;
- der Antragsteller nicht zu den nutzungsberechtigten Personen oder Einrichtungen gehört:
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen nicht gegeben sind;
- die nutzungsberechtigte Person nach § 10 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist und weitere Verstöße gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind;
- das fällige Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird;
- dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des ZDV notwendig ist.

(4) Jedem als Nutzer zugelassenen Mitglied der Universität Tübingen wird ein persönlicher Berechtigungsausweis in Form einer Chipkarte ausgestellt, der für die Dauer der Zulassung Gültigkeit hat und nicht übertragbar ist. Die Chipkarte ist gleichzeitig die zum Betreten und Verlassen des Gebäudes erforderliche Schlüsselkarte. Anderen Nutzern wird ein Gästeausweis in Form einer Chipkarte ausgestellt. Der Ausweis dient dem Nachweis der Berechtigung zum Zutritt und zur Nutzung des ZDV nach Maßgabe der Benutzungsordnung. Der Ausweis trägt folgende Informationen:

Sichtbar auf der Vorderseite: 1. Passbild, Name, Vorname, ggf. akad. Grad, Karten-Nr., bei Studierenden zusätzlich Matr. Nr.

auf dem Zugangskontroll-Chip: Karten-Nr. 2.

Aus Sicherheitsgründen werden bei jedem Zutritt und Verlassen der Einrichtung die Kartennummer des Berechtigten und das Datum mit Uhrzeit gespeichert. Diese Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch am Ende des auf das Datum der Aufzeichnung folgenden Kalendermonats, es sei denn, dass sie für die Beweisführung eines Einzelfalles benötigt werden.

Eine Nutzung der gespeicherten Daten zur Zeiterfassung und zur Verhaltenskontrolle erfolgt nicht.

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und öffentlichen Programmsysteme nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungs- und Betriebsordnung zu benutzen sowie die vom ZDV angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Das ZDV ist berechtigt, die Benutzung gewisser Systeme von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. (2) Die Nutzer sind verpflichtet,

- die Allgemeine Verwaltungs- und Benutzungsordnung für alle Informationsdienste auf elektronischen Anlagen der Universität Tübingen (Informationsdienste-Ordnung) sowie Vorschriften der Benutzungsordnung des ZDV einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im ZDV stört;
- die DV-Systeme, Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen des ZDV sachgemäß, sorgfältig und schonend zu behandeln;
- ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen den zuständigen Mitarbeitern des ZDV nachzuweisen
- Störungen. Beschädigungen und Fehler der Datenverarbeitungssysteme und Datenträger unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des ZDV zu melden:
- in den Räumen des ZDV sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, DV-Systeme, Datenträger und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des ZDV Folge zu leisten;
- zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der Datenverarbeitungssysteme dem Leiter des ZDV oder dessen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- vor einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten dies dem ZDV mitzuteilen und unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Nutzers zum Datenschutz die vom ZDV vorgehaltenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen;
- ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden im ZDV nicht entstehen;
- bekanntgewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen.

§ 10 Ausschluss und Rücktritt

(1) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Betriebsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

(2) Die Universität Tübingen behält sich vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aus den in § 8 Abs. 3 genannten Gründen widerrufen oder beschränkt wird. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Universität Tübingen in diesem Fall nicht verpflichtet.

(1) Die Haftung der Universität Tübingen für Bedienstete des ZDV wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das ZDV übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der durch die Benutzung seiner Einrichtungen, Anlagen und Programme erzielten Ergebnisse.

(2) Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des ZDV schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Universität Tübingen von Schadensersatzansprüchen Dritter, die allein auf sein Verhalten zurückzuführen sind, freizuhalten.

§ 12 Rangstufen der Nutzung

- (1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des ZDV nicht gestört wird. Das Nähere über die Reihenfolge der Bearbeitung regelt die Betriebsordnung.

 (2) Reicht die Kapazität der Datenverarbeitungssysteme nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Antragsteller
- (3) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Datenverarbeitungsausschusses eine Kontingentierungsordnung erlassen; die Kontingentierungsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren, durch die für jede Rangstufe ein entsprechend angemessenes Kontingent an Betriebsmitteln sowie die Kritierien für die Verteilung der Betriebsmittel innerhalb derselben Rangstufe festgesetzt werden. Sollen DV-Anlagen auf Dauer ausschließlich für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, bedarf dies der Zustimmung des Ministeriums. (4) Für die Festsetzung der Kontingente werden die Anträge in folgende Rangstufen eingeteilt: Aufgaben eingesetzt werden, bedarf dies der Aufgabengruppe:
 - 1. Anträge von Mitgliedern der Universität sowie anderer Einrichtungen gem. § 7 Abs. 1: Rangstufe 1
 - 2. Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes: Rangstufe 2
 - 3. Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen: Rangstufe 2
 - 4. Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen: Rangstufe 3
 - 5. Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit: Rangstufe 4
 - 6. Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen: Rangstufe 4

§ 13 Entgeltberechnung

(1) Die Dienstleistungen des ZDV werden für die Aufgabengruppen wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppe 1:

Kosten für Verbrauchsmaterial und Schutzgebühr; soweit Rechenzeiten für allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen der Universität mit vorgeschriebener Rechnerbenutzung in Anspruch genommen werden, sind diese unentgeltlich.

Aufgabengruppe 2:

Kosten für Verbrauchsmaterial und Schutzgebühr.

Aufgabengruppe 3:

Betriebskosten; diese umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des ZDV ohne Abschreibungskosten.

Aufgabengruppe 4: Selbstkosten - Land; diese umfassen die Gesamtkosten für das ZDV, soweit sie vom Land getragen werden.

Aufgabengruppe 5: Vollkosten; diese umfassen die Gesamtkosten für das ZDV. Sie enthalten die Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen und Gemeinkosten. Aufgabengruppe 6: Die Preise dieser Aufgabengruppe orientieren sich an Marktpreisen gewerblicher Institute für vergleichbare Leistungen; sie sollen mindestens kostendeckend sein.

Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.

- (2) Für die Aufgabengruppen werden vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Datenverarbeitungsausschusses in einer Entgeltordnung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im voraus festgesetzt und den Benutzern bekanntgegeben. Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 und der jährlich vorzunehmenden Kostenrechnung des ZDV.
- (3) Sind Benutzer aufgrund der Überlassung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme des ZDV erforderlich, so sind dem Dritten die Kosten in Rechnung zu stellen, die dieser als Entgelt zu zahlen hätte, wenn er selbst die Benutzung des ZDV beanspruchen würde, soweit die Drittmittel nicht für das eigene Forschungsinteresse der Universität verwendet werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit dem Zugang der Rechnung fällig.
- § 14 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Datenverarbeitung der Universität Tübingen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen in Kraft.